

Finanzkrise: Eigentum/Enteignung – Vergesellschaftung – Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz

Heiner Adamski



Heiner Adamski

Die Geschäftspraxis einiger global agierender (vor allem amerikanischer) Banken hat in eine weltweite Finanzkrise mit Folgen für die sog. Realwirtschaft und die Stabilität einiger Staaten geführt. Die Krise ist eine Jahrhundertkrise. Ihre weitere Entwicklung ist offenbar nicht vorhersehbar; die Medien und die Fachliteratur lassen Unsicherheiten bei Vertretern der Politik, der Finanz- und Unternehmerwelt und den einschlägigen Wissenschaften erkennen. Frauen sind übrigens als Akteure in diesem Desaster kaum zu finden.

Ein Grund der Krise sind unzureichende internationale und global wirkende Regelungen und Kontrollen der Finanzmärkte. Solche Regelungen und Kontrollen sind von der EU (besonders von Deutschland) gefordert und von der amerikanischen Regierung in der „Ära“ Bush blockiert worden. Auf den unregulierten Märkten haben amerikanische Großbanken in unvorstellbaren Größenordnungen Spekulationsblasen – die nichts mit der tatsächlichen Wirtschaftsentwicklung zu tun haben – entstehen lassen. Es handelt sich um Milliarden und Billionen US-Dollar. Wegen der fehlenden Regelungs- und Kontrollmechanismen ist es offenbar nur in engen Grenzen möglich, die Realitäten zu erfassen; die amerikanische Banken-

welt und ihr Einfluss auf die Politik in den Vereinigten Staaten und weltweit bleiben verborgen. Geld regiert die Welt – es ist sogar (so Helmut Schmidt) möglich, dass die Kriege der USA von den Gläubigern finanziert werden (Die Zeit v. 15.01.2009). Angesichts der Entwicklungen stellt sich die Frage: Wer hat die Macht über das Geld – die Politik oder die Finanzwelt?

Nach dem Platzen der amerikanischen Blasen ist es zu gigantischen Ausfällen bei Kredittilgungen auf dem Immobilienmarkt gekommen. Folgen davon waren und sind Konkurse amerikanischer Banken und Kreditversicherer, Kursstürze an globalen Aktienmärkten und eine Verknappung der Liquidität. Diese Verknappung hat zu Problemen bei Kreditgewährungen und zu Zusammenbrüchen von Unternehmen mit der Folge steigender Arbeitslosigkeit geführt. Zu einer weltweiten Ausweitung der Krise kam es u.a. durch den Verkauf „fauler Kredite“ in alle Welt durch amerikanische Banken bzw. durch den Ankauf und weiteren Verkauf dieser „Papiere“ durch außeramerikanische (auch deutsche) Banken. Besondere Bedeutung haben Derivate; das sind Finanzinstrumente, bei denen sich die Preise nach den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer In-

vestments richten und die so konstruiert sind, dass Schwankungen der Preise der Anlageobjekte überproportional nachvollzogen werden. Mit solchen Geschäften werden jenseits realer Werte Gewinne und Schulden „produziert“. Die Gewinne gehen zu großen Teilen an Investmentbanker – und die versteckten Risiken liegen weltweit bei den Käufern: Pensionsfonds, Hedgefonds, Investment- und Geschäftsbanken einschließlich deutscher Landesbanken und normalen Sparern (deutschen Landesbanken „fehlen“ mittlerweile Milliarden im dreistelligen Bereich).

Interessante Daten enthält der jüngste Vierteljahresbericht des amerikanischen Bankenaufsichtsamtes. Siehe dazu: <http://www.occ.treas.gov/ftp/release/2009-34a.pdf>.

Die Krise setzt Politik und Wirtschaft unter Druck. Der Bevölkerung wird klar, dass die Verantwortung nicht bei feindlichen Staaten oder Terroristen liegt, sondern bei Top-Managern der vornehmen Bankenwelt (die trotz der Pleiten ihrer Unternehmen Millionen kassieren). Die Bevölkerung sieht auch, dass viele demokratisch legitimierte Politiker in der Verantwortung stehen, weil sie in der Vergangenheit gemeinsam mit manchen „Wirtschaftsführern“ und Ökonomen Deregulierung und Freiheit propagiert und zugleich der Freiheit zu maßloser Geldgier und Zockerpraxis Wege geschaffen haben. Viele von ihnen haben (auch in Deutschland) noch kurz vor Ausbruch der Krise keinen Anlass zu Besorgnissen gesehen und von Haushaltskonsolidierungen und Wirtschaftswachstum gesprochen. Jetzt – nach dem Desaster – will die neue amerikanische Regierung in Kooperation mit anderen Regierungen Finanzmarktregelungen und Kontrollen etablieren. Bei der Planung und Umsetzung dieser Maßnahmen – die politisch aber keineswegs unstrittig sind – kooperieren Politiker teilweise mit Bankern, die auf unregulierten Finanzmärkten in pathologischer Geldgier gigan-

tisch verdient haben und die naturgemäß die Möglichkeiten der Manipulationen und damit auch der Verhinderung kennen. Es gibt die bemerkenswerte politische Konstellation, dass Personen an der Beseitigung von Defiziten beteiligt sind, die von eben diesen Defiziten profitiert haben. In den Medien wird dies vielfach mit Selbstverständlichkeit präsentiert und der Eindruck erweckt, dass es normal sei, wenn die Folgen der Krise von der Allgemeinheit getragen werden. Es ist das alte Spiel der Privatisierung der Gewinne und der Sozialisierung der Verluste. Zudem werden in manchen Medienberichten auch noch Warnungen vor sozialen Unruhen verbreitet und Vertreter der Gewerkschaften, Politiker und auch die Kandidatin für das Amt des Bundespräsidenten kritisiert, wenn sie auf mögliche Unruhen hinweisen; es wird dann so getan, als würde nicht die Krise, sondern das Reden über soziale Unruhen zum Ausbruch gesellschaftlicher Spannungen führen. Verstehbar wird die Krise vielleicht mit der Logik des Schriftstellers Hans Magnus Enzensberger in seinem „Alphabet der Krise“ (in: *Die Zeit/Literatur* 12/2009). Er zerlegt dort mit beißender Ironie das Vokabular der wissenschaftlichen Experten der Bankbetriebslehre und der neoliberalen Deregulierer. Für den Normalbürger wird die Krise vielleicht mit der Logik der Literaturnobelpreisträgerin Elfriede Jelinek verständlich. In ihrer Wirtschaftskomödie „Kontrakte des Kaufmanns“ (im April 2009 in Köln uraufgeführt) wird dem Kleinanleger bedauernd gesagt: „Ihr Kapital haben wir verfeuert. Es war sehr klein. Es hat nicht lang gebrannt.“ In der Komödie gibt es aber auch die frohe Botschaft: „Ihr Kapital lebt noch!“ Nur: Es mache gerade Inselurlaub und habe es dort sehr schön. Nein, zurück will es leider nicht mehr, das müsse man schon verstehen.

Zu den Reaktionen auf die Krise gehören in Deutschland Überlegungen zu Eingriffen in das Eigentum. Die

Mehrheit der Politiker sieht darin eine letzte Möglichkeit der Rettung. Neoliberale protestieren dagegen. Sie sehen Deutschland auf dem Weg in den Sozialismus – obwohl ein zur Krisenbewältigung erlassenes wichtiges Gesetz (das Rettungsübernahmegesetz) eine Bankenverstaatlichung nur als vorübergehende Maßnahme vorsieht (bei einer Rückführung der verstaatlichten Bank in Privatbesitz erhalten die enteigneten Aktionäre für die Anteile ein Vorzugsrecht).

Die Maßnahmen müssen selbstverständlich im Rahmen der Vorgaben des Grundgesetzes liegen. Einige Grundzüge der Rechtslage werden mit Hinweisen auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts skizziert.

I. Eigentum/Enteignung

Eigentum ist rechtlich gesehen eine abstrakte Zuordnung von Sachen und vermögenswerten Rechten zu Personen und das grundsätzliche Recht zur freien und vollständigen Verfügung. Die Sache kann ein alltäglicher Gebrauchsgegenstand oder ein Industriekonzern sein. Theoretisch kann in einer Gesellschaft einer Person alles und allen anderen nichts gehören. Angesichts dieser mit Eigentum verbundenen Verfügungsmöglichkeit ist die grundlegende Bedeutung der rechtlichen Ordnung des Eigentums für eine Gesellschaft unmittelbar einsichtig. Durch sie und ergänzend durch das Erbrecht werden ja die Verteilung und die Verfügungsgewalt über das Vermögen und damit in großen Teilen Lebensmöglichkeiten und Machtverhältnisse in einer Gesellschaft festgelegt. Dabei ist klar, dass Erben – die Eigentum als unverdientes Vermögen erlangen – im Verhältnis zu Nichterben immer die besseren Startmöglichkeiten und in der Regel auch lebenslanglich bessere Lebensmöglichkeiten haben. Klar ist auch, dass sie in einer

Leistungsgesellschaft vor einigen Legitimationsproblemen stehen: Wie können denn die Ungleichheiten zwischen Erben und Nichterben gerechtfertigt werden? Mit Leistung? Mit Herkunft? Mit der Höhe der Erbschaftssteuer? Andererseits: Wie soll denn die Eigentumsfrage gelöst werden? Wem soll was gehören? Soll zwischen Eigentum in der Privatsphäre und Eigentum an Produktionsmitteln unterschieden und das Eigentum an Produktionsmitteln auf gesellschaftliche Instanzen übertragen werden (letztlich also bei der Allgemeinheit liegen)? Die unterschiedlichen Möglichkeiten zur Gestaltung der Eigentumsordnung und des Erbrechts sind hochpolitische Streitpunkte. Die Antworten prägen die gesellschaftliche Wirklichkeit – vor allem das Wirtschaftssystem eines Landes. Dabei hat die aus dem Eigentum entstehende Macht eine andere Legitimation als die aus demokratischen Wahlen resultierende Macht.

Die wichtigste Bestimmung zur deutschen Eigentumsordnung steht im Grundgesetz im Katalog der Grundrechte. Dort heißt es in Art. 14:

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfall der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

In der Bundesrepublik wird also nach Art. 14 Abs. 1 GG das Eigentum und das Erbrecht gewährleistet; diese Bestimmung gibt als Grundrecht einen

Schutz gegen staatliche Eingriffe in das Eigentum und das Erbrecht. Ziel dieses Schutzes ist die Erhaltung eines Freiheitsraumes im Vermögensbereich zur Sicherung der materiellen Grundlagen der Entfaltung der Persönlichkeit. Die Eigentumsgarantie bildet zusammen mit der Erbrechtsgarantie die Grundlage für die im Grundgesetz vorgegebene private Vermögensordnung. Der Eigentumsschutz bedeutet aber nicht Schutz des Eigentums vor jeglichem staatlichen Eingriff. Eigentum kann nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG durch Inhaltsbestimmungen ausgestaltet werden. Inhalt und Schranken können durch den Gesetzgeber aber nicht beliebig bestimmt werden. Die Eigentumsbindungen müssen sachlich geboten sein und dürfen nicht weiter gehen, als der jeweilige Schutzzweck es erfordert. Es muss insbesondere der Rechtsstaatsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Dieser Grundsatz – der gem. Art. 1 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 3 GG für die gesamte Staatsgewalt unmittelbar verbindlich ist – schützt vor übermäßigen Eingriffen des Staats in Grundrechte.

Sodann gibt es gemäß Art. 14 Abs. 2 GG eine sog. soziale Bindung des Eigentums. Sein Gebrauch soll „zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen“. Die Bindung muss als Ausfluss des in den Art. 20 und 28 GG normierten Sozialstaatsprinzips gesehen werden. Das Eigentum ist – jedenfalls theoretisch – nur in dieser Ausformung gewährleistet. Für den Gesetzgeber bedeutet dies, dass er den Auftrag hat, die soziale Bindung oder Sozialpflichtigkeit des Eigentums durch gesetzliche Festlegung von „Inhalt und Schranken“ zu konkretisieren. Die Begrenzung der Befugnisse des Eigentümers durch den Gesetzgeber hängt davon ab, ob und in welchem Umfang das jeweilige Eigentum soziale Bezüge und Funktionen hat (dies wird etwa bei Mietverhältnissen deutlich). Eine Eigentumsbindung, die über das Maß hinausgeht, das für die Erfüllung der sozialen Funktion erforderlich ist, würde gegen Art. 14

Abs. 1 GG verstoßen – es muss eben die Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Die aber ist naturgemäß strittig. Wann dient denn Eigentum (etwa an großen Unternehmen oder Immobilien) „dem Wohle der Allgemeinheit“? Dieser Begriff ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Er muss im Einzelfall ausgefüllt werden. Klar ist, dass das Gesamtinteresse der staatlichen Gemeinschaft oder eines Teiles dieser Gemeinschaft im Gegensatz zum Einzelinteresse gemeint ist. Klar ist auch, dass an eine Orientierung an Gemeinwohlwerten wie Menschenwürde, Freiheit, Rechtssicherheit, Frieden und Wohlstand und damit eine Orientierung an Grundrechten wie auch an den Prinzipien des Rechts- und Sozialstaats und der Demokratie gedacht werden muss. Klar ist aber auch, dass die soziale Bindung angesichts der realen Lebenschancen als Folge der Vermögensverteilung ein strittiges Thema in politischen Auseinandersetzungen um Interessen ist.

Schließlich sieht Art. 14 Abs. 3 GG auch noch die Möglichkeit der Enteignung „nur zum Wohle der Allgemeinheit“ durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes mit Regelungen über Art und Ausmaß einer Entschädigung vor. Bei dieser Enteignung handelt es sich um eine zielgerichtete Entziehung konkreter Eigentumspositionen zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben. Der einzelne Eigentümer soll nur dann zur Hingabe seines Eigentums gegen eine Entschädigung verpflichtet sein, wenn ein konkreter Zweck, der dem Gemeinwohl dient, mit der Enteignung verfolgt wird, und wenn hinzukommt, dass besonders nachhaltige Gemeinwohlgründe vorliegen. Allein die Verfolgung fiskalischer Interessen vermag den schwerwiegenden Eingriff der Enteignung nicht zu rechtfertigen.

Die Bestimmung der Gemeinwohlaufgaben, die eine Enteignung legitimieren, und die Bestimmung, für welche Vorhaben unter welchen Voraussetzungen eine Enteignung zulässig sein soll, kann nur durch Gesetz festgelegt

werden. Behörden haben nicht das Recht zur Definition einer Gemeinwohlaufgabe und auf diese Weise eigene Enteignungszwecke zu erfinden. Sie dürfen lediglich die bereits definierte Gemeinwohlaufgabe konkretisieren.

Für die Festlegung der Regelungen zur Entschädigung „unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten“ gemäß Art. 14 Abs. 3 S. 3 GG ist ebenfalls allein der Gesetzgeber zuständig; dazu gehört die Entscheidung, ob Entschädigung in Geld oder anderen Werten (z.B. Ersatzland) geleistet wird und welche Bewertungsgrundlagen und Maßstäbe gültig sein sollen. Es geht u.a. um die Frage, ob die Entschädigung im Sinne eines Lastenausgleichs als Kompensation für ein dem Betroffenen abverlangtes Sonderopfer bemessen wird, was bedeutet, dass es um eine angemessene Entschädigung geht, nicht aber um einen Schadenersatz, wonach der Geschädigte so zu stellen wäre, als wäre der schädigende Eingriff nicht vorgenommen worden. Die Bestimmung des Begriffes „gerecht“ führt in die Tiefen der Rechtsphilosophie.

Von den Enteignungsmöglichkeiten gemäß Art. 14 Abs. 3 GG ist in der Praxis oft Gebrauch gemacht worden. Es gibt eine Reihe einschlägiger Gesetze dazu (sie betreffen überwiegend Städte- und Straßenbau sowie Energie- und Wasserwirtschaft).

Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen zu Artikel 14 GG sind hier zu finden (Auswahl): BVerfGE 4, 7 (Investitionshilfe); BVerfGE 14, 263 (Feldmühle); BVerfGE 21, 73 (Grundstücksverkehrsgesetz); BVerfGE 24, 367 (Deich-Entscheidung); BVerfGE 38, 348 (Zweckentfremdung von Wohnraum); BVerfGE 46, 325 (Zwangsvorsteigerung); BVerfGE 50, 290 (Mitbestimmung); BVerfGE 58, 137 (Pflichtexemplar); BVerfGE 58, 300 (Nassauskiesung); BVerfGE 68, 361 (Wohnungskündigung); BVerfGE 74, 264 (Boxberg-Urteil); BVerfGE 89, 1 (Besitzrecht des Mieters an der gemieteten Wohnung als Eigentum); BVerfGE 100, 226 (Denkmalschutz); BVerfGE 102, 1 (Altlasten); BVerfGE 110,

10 (Ladenschluss); BVerfGE 69, 272 (sozialversicherungsrechtliche Positionen); BVerfGE 70, 191 (Fischereirechte); BVerfGE 84, 90 (SBZ-Enteignungen); BVerfGE 93, 121 (Vermögensteuer); BVerfGE 93, 165 (Erbschaftsteuer); BVerfGE 97, 89 (Rückübereignung DDR); BVerfGE 112, 1 (SBZ-Enteignungen); BVerfGE 114, 1 (Übertragung von Lebensversicherungsverträgen); BVerfGE 115, 205 (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse); BVerfGE 117, 1 (Erbschaftsteuer).

II. Vergesellschaftung

Eine weitere verfassungsrechtliche Bestimmung zur Eigentumsordnung enthält Art. 15 GG:

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Dieser Grundgesetzartikel hat im öffentlichen Bewusstsein wenig Bedeutung; viele halten ihn – wenn sie davon erstmals hören – für eine Rechtsbestimmung der ehemaligen DDR. Das aber ist nicht der Fall. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht die Vergesellschaftung von Grund und Boden, Naturschätzen und Produktionsmitteln. Mit „Vergesellschaftung“ ist Sozialisierung gemeint. Sie ist zu unterscheiden von der Enteignung gem. Art. 14 GG. Die Sozialisierung ist nicht wie diese konkret und individuell. Sie ist abstrakt und generell. „Andere Formen der Gemeinwirtschaft“ meint Wirtschaftsformen, die sich nicht am individuellen Gewinnstreben, sondern an der Deckung des allgemeinen Bedarfs und an anderen Zielen des Gemeinwohls orientieren. Eine Vergesell-

schaftung nach Art. 15 GG darf also nicht mit bloßer Verstaatlichung als Umwandlung eines Privatunternehmens in ein weiterhin erwerbswirtschaftliches Unternehmen der öffentlichen Hand verwechselt werden. Die Sozialisierung von Gütern setzt generell voraus, dass die zu überführenden Güter bzw. deren Nutzung der Verfolgung von Gemeinwohlzielen dienen sollen. Aufgrund des Verbotes eines Einzelfallgesetzes ist auch nur eine Sozialisierung von ganzen Wirtschaftszweigen etwa in wirtschaftlichen Notsituationen denkbar. Dabei wird neben dem Bundesrecht auch Landesrecht berührt, weil im föderativen System der Bundesrepublik die Wirtschaftsgesetzgebung in vielen Fällen der konkurrierenden Gesetzgebung der Länder unterliegt. Die praktische Bedeutung dieses Grundgesetzartikels war bisher gering. Das Bundesverfassungsgericht – von dem fast jedes Wort des Grundgesetzes gedreht und gewendet und ausgeleuchtet worden ist – hat zu diesem Artikel nur wenig gesagt.

Auf der staatsrechtlich-politikwissenschaftlichen Ebene war die Lage anders. Hier hat es von der Gründung der Bundesrepublik bis in die 1970er Jahre viele Auseinandersetzungen um eine sog. Sozialstaatlichkeit gegeben. Es waren vielfach Auseinandersetzungen in einem luftleeren Raum; sie zeigen, dass Versuche der wissenschaftlichen Deutung dieses Sozialisierungsartikels (und teilweise auch des Art. 14 GG) jenseits praktischer Projekte oder Planungen „durchgeführt“ wurden. Das spricht aber nicht gegen diese Versuche. Der Kapitalismus kann ja – wie die gegenwärtige Finanz- und Wirtschaftskrise zeigt – zu Problemen führen, die zum Wohle der Allgemeinheit nicht mit kapitalistischen und schon gar nicht mit raubtierkapitalistischen Methoden zu lösen sind. Hier wird dann auch eine Position des Bundesverfassungsgerichts bedeutsam: „Die gegenwärtige Wirtschafts- und Sozialordnung ist zwar eine nach dem GG mögliche Ordnung,

keineswegs aber die allein mögliche. Sie beruht auf einer vom Willen des Gesetzgebers getragenen wirtschafts- und sozialpolitischen Entscheidung, die durch eine andere Entscheidung ersetzt oder durchbrochen werden kann.“ Siehe dazu BVerfGE 4, 18 (Investitionshilfe) und BVerfGE 50, 336 (Mitbestimmung). Eine andere Entscheidung braucht politische Mehrheiten im Parlament. Diese Mehrheiten sind nicht in Sicht. Eine Mehrheit hat es aber für die im folgenden Abschnitt skizzierten Maßnahmen/Pläne gegeben:

III. Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz

Als weitgreifende Reaktion auf die Finanzkrise wurde im April 2009 ein Gesetz zur weiteren Stabilisierung des Finanzmarktes in Kraft gesetzt (Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz – FMStErgG). Es handelt sich um ein sog. Artikel- oder auch Mantelgesetz, d.h. um ein Gesetz, das mehrere Gesetze oder diverse Inhalte in sich vereint. Artikel 1 betrifft eine Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes. Artikel 2 betrifft eine Änderung des Gesetzes zur Beschleunigung und Vereinfachung des Erwerbs von Anteilen an sowie Risikopositionen von Unternehmen des Finanzsektors durch den Fonds Finanzmarktstabilisierungsfonds – FMS. Artikel 4 betrifft eine Änderung des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes und Artikel 5 eine Änderung der Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung.

Die wichtigste Maßnahme enthält Artikel 3. Er führt ein Gesetz zur Rettung von Unternehmen zur Stabilisierung des Finanzmarktes ein (das Rettungsübernahmegesetz – RettungsG). Damit wird die staatliche Übernahme von Banken ermöglicht. Für einen solchen Prozess sind drei Phasen vorgesehen:

In einer ersten Phase sollen die Möglichkeiten zur Erreichung einer

staatlichen Kontrollmehrheit durch „mildeste Mittel“ geprüft werden. „Mildeste Mittel“ meint den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Merkmal des Rechtsstaats. Dazu sind Erleichterungen im Gesellschaftsrecht vorgesehen.

In einer zweiten Phase soll es – bei nicht ausreichendem Erfolg der ersten Phase – ermöglicht werden, dass der Staat mit weitergehenden Mitteln eine Kontrollmehrheit des Gesellschaftskapitals an der zu verstaatlichenden Bank erreicht. Dazu ist eine Veränderung des Gesellschaftsrechts vorgesehen. Hier geht es u.a. um diese Prozedur: In einer eintägig befristeten Hauptversammlung der Bank werden Mehrheitsbeschlüsse auf fünfzig Prozent plus eine Stimme des Eigenkapitals beschränkt. Zur Gewährleistung der Beschlussfähigkeit in der Versammlung müssen die Vertreter von fünfzig Prozent des Eigenkapitals anwesend sein. Die Verzögerung oder Vereitelung von Beschlüssen zum Fortbestand der Bank durch Aktionäre führt zu zivilrechtlicher Schadenersatzverpflichtung. Die staatliche Kontrollmehrheit wird durch eine Kapitalerhöhung durch den Staat mit anschließendem Kapitalschnitt erreicht (mit einem solchen Schnitt wird eine nominelle Kapitalherabsetzung und der Ausgleich von Verlusten durch eine effektive Kapitalerhöhung erreicht).

In einer dritten Phase ist die Übernahme des nichtstaatlichen Aktienkapitals vorgesehen. Hier können die restlichen Aktionäre ein auf vierzehn Tage Dauer beschränktes Kaufangebot erhalten. Im Falle der Nichtzustimmung oder der Verhinderung dieser aktienrechtlichen Übernahme der Bank mit anderen rechtlichen Mitteln kommt es zu einem Enteignungsverfahren per Rechtsverordnung der Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates. Das Verfahren ist bis zum 30. Juni 2009 einzuleiten. Eine Rechtsverordnung dazu kann bis zum 31. Oktober 2009 erlassen

werden. Für die rechtliche Überprüfung der Zulässigkeit des Verfahrens ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig. Für die zu enteignenden Aktionäre ist eine Entschädigung in Orientierung an dem Verkehrswert des Enteignungsgegenstandes vorgesehen. Bei einer Rückführung der verstaatlichten Bank in Privatbesitz erhalten die enteigneten Aktionäre für die Anteile ein Vorzugsrecht.

Verfassungsrechtlich geklärt ist diese Art der Verstaatlichung noch nicht. Verfassungsrechtler haben unterschiedliche Ansichten zu der Frage, ob Banken unter Art. 15 GG fallen. In Art. 15 sind „Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel“ genannt. Von Banken ist dort nicht die Rede.

Anmerkungen

Zur Finanzkrise siehe: Schumann, Harald und Grefe, Christiane: Der globale Countdown: Finanzcrash, Wirtschaftskollaps, Klimawandel – Wege aus der Krise. Köln 2009. Siehe auch dies.: Der globale Countdown. Gerechtigkeit oder Selbstzerstörung – die Zukunft der Globalisierung. Köln 2008. Engdahl, F. William: Der Untergang des Dollar-Imperiums: Die verborgene Geschichte des Geldes und die heimliche Macht des Money Trust. Rottenburg 2009. Ders.: Das »kleine schmutzige Geheimnis« von US-Finanzminister Geithner. A.a.O. 2009. Anne T.: Die Gier war grenzenlos: Eine deutsche Börsenhändlerin packt aus. Berlin 2009. Helmut Schmidt: Der Markt ist keine sichere Bank. In: Die Zeit v. 25.09.2008 (Nr. 40). Ders.: Wie entkommen wir der Depressionsfalle? In: Die Zeit v. 15.01.2009 (Nr. 04)

Zu den vollständigen Texten des Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetzes und des Rettungsübernahmegesetzes siehe: <http://www.buzer.de/gesetz/8705/index.htm> und <http://www.buzer.de/gesetz/8704/index.htm>